STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Informationsvorlage	**öffentlich**

Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
532/2019-2024	**22.08.2023**	**FD Finanzen / Rä**

Beratungsfolge		**Beratungsergebnis**
Gremium	**Sitzung am**	**Kenntnisnahme**
Hauptausschuss	18.09.2023	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	28.09.2023	zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen am: _____

29.09.2023 : M. Cassuhn
Datum, Unterschrift, Siegel

Stadt Wolmirstedt

Betreff:
Spendenbericht 1. Halbjahr 2023

Information:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die Berichterstattung zum Eingang von Spenden oder ähnlichen Zuwendungen im 1. Halbjahr 2023 zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	K. Rädisch	

Sachdarstellung:

Nach § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet grundsätzlich der Stadtrat. Abweichend hierzu kann der Stadtrat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Gemäß der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €. Der Hauptausschuss beschließt bei einem Vermögenswert von 500,00 € bis 1.000,00 € und bei einem Wert über 1.000,00 € entscheidet der Stadtrat.

Gemäß Nr. 3 der Dienstanweisung über den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist der Stadtrat halbjährlich über die eingegangenen Spenden zu informieren.

In der Anlage sind die Eingänge der Spenden und sonstigen Zuwendungen des 1. Halbjahres 2023 informatorisch aufgeführt. Die Entscheidungen zur Annahme der Zuwendungen trafen gemäß Hauptsatzung die jeweiligen Organe, die Zuwendungen – lfd. Nr. 8. und 10. der Anlage – die Bürgermeisterin per Eilentscheid.

Anlage:
Übersicht der Spenden und sonstigen Zuwendungen 1. Halbjahr 2023